

1/SN-1551ME

_{GZ} 51.012/28-I.2/1997

An das Präsidium des Nationalrats

Wien

Betrifft GESETZENTWUF

Datum: 2 0. AUG. 1997

Vertellt 21, 8,97 U

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax

0222/52 1 52/2727

Fernschreiber 131264 jusmi a

Teletex

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Miser

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwürfe zu Novellen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, der Schulzeitverordnung sowie der Schulzeitverordnung für Akademien.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. August 1997 Für den Bundesminister:

i.V. WEITZENBÖCK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



_{GZ} 51.012/28-I.2/1997

An das Bundesminsterium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5 1014 W i e n Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax

0222/52 1 52/2727

Fernschreiber

Teletex

131264 jusmi a

3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft:

Entwürfe zu Novellen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, der Schulzeitverordnung sowie der Schulzeitverordnung für Akademien.

zu Zahl 12.690/7-III/2/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 3. Juli 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, vom oben u.a. angeführten Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 128c Abs. 4 des Entwurfs:

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Gebarung der teilrechtsfähigen Einrichtung und die Erstellung eines Rechnungsabschlusses. Weder der Gesetzestext selbst noch die Erläuterungen geben Aufschluß darauf, nach welchen Regeln der Rechnungsabschluß zu erstellen ist.

In Verbindung mit Satz 1 des § 128c Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs, der auf die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns verweist, kann zwar davon ausgegangen werden, daß auch die handelsrechtlichen Vorschriften für die Erstellung des Rechnungsabschlusses anzuwenden sind, eine Präzisierung in dieser Richtung wäre aber jedenfalls wünschenswert. Es sollte im Gesetzestext selbst im einzelnen auf

die bei Erstellung des Rechnungsabschlusses anzuwendenden Bestimmungen des HGB verwiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

13. August 1997 Für den Bundesminister:

i.V. WEITZENBÖCK